



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. September 2020

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	429
219	Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen	429

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

219 Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/TP_Reg_Koop Essen, den 27.08.2020

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Anlass und Hintergrund

Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilplans ist die Absicht, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck sollen die folgenden 24 aufgeführten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt werden (siehe auch Abbildung: Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr).

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha
1	Ohlfeld	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63
6	Bucholtswelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	28
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1260

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen der vier im Verbandsgebiet geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der sachliche Teilplan in den Gesamtplan „Regionalplan Ruhr“ integriert werden.

Umweltprüfung

Die Umsetzung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden beteiligt (vgl. § 8 Abs. 1 ROG). Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage einiger Festlegungen im Umfeld zu Natura 2000-Gebieten wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Unter Anwendung des § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird von einer öffentlichen Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, vor Ort abgesehen. Die Auslegung wird insofern durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen können für die Dauer von zwei Monaten

**vom 28. September 2020 bis einschließlich
30. November 2020**

unter nachfolgendem Link www.regionalplanung.rvr.ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen im Rahmen der digitalen öffentlichen Auslegung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. November 2020

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder
- per Telefax an 0201 2069-369

abgegeben werden.

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und einer eingeschränkten personellen Besetzung ist eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift daher ausgeschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nehmen zu können. Die Regionalplanungsbehörde bietet daher gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme vor Ort an: Im Zeitraum vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. November 2020 können die Planunterlagen nach telefonischer Voranmeldung unter 0201 2069-206, in der **Bibliothek des Regionalverbands Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen**, während der **Öffnungszeiten (Montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr)** eingesehen werden.

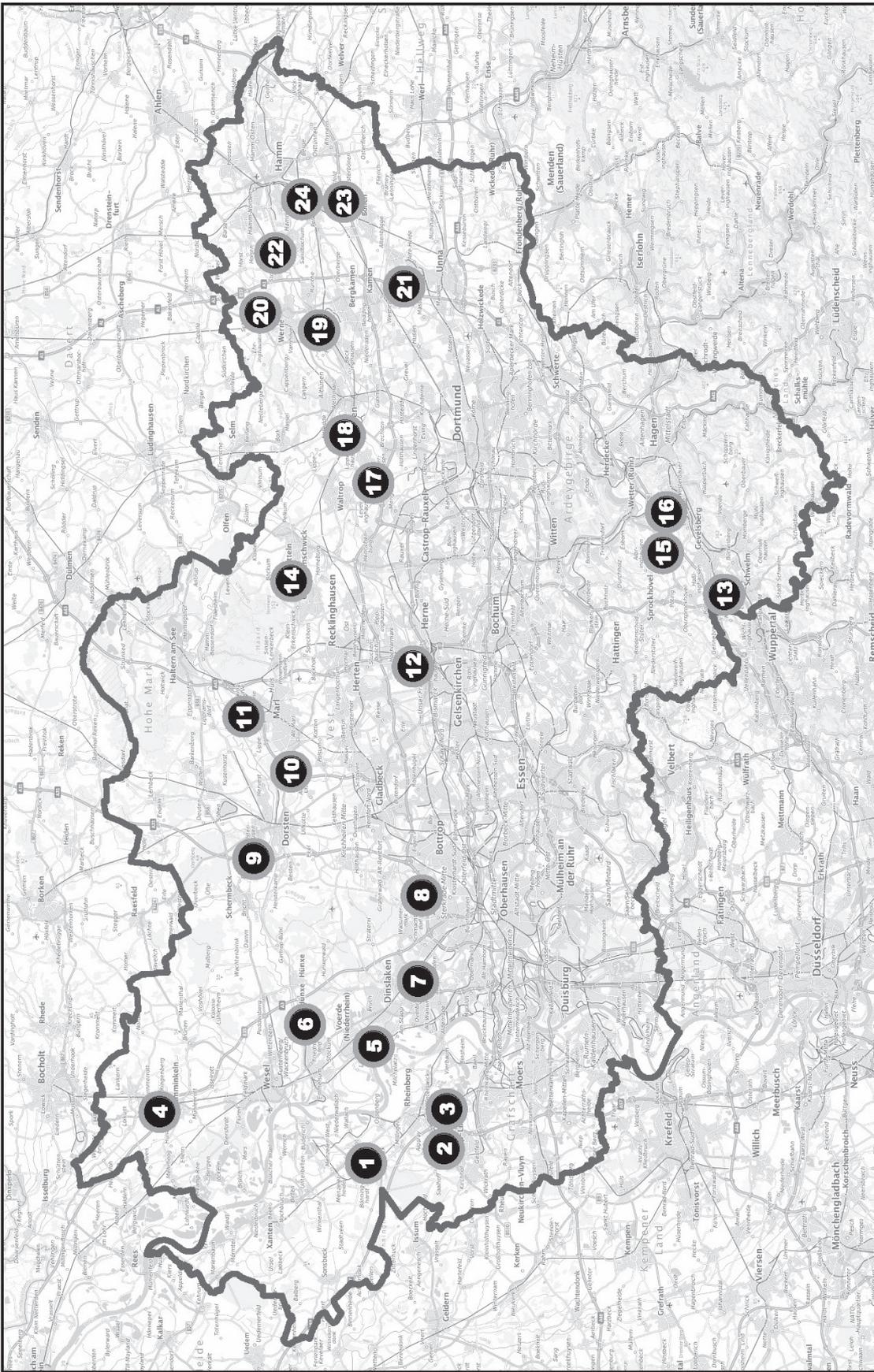
Mit Ablauf der oben genannten Stellungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des sachlichen Teilplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Teilplans durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 27. August 2020

Im Auftrag
gez. Bongartz



Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" zum Regionalplan Ruhr Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung

Topografische Hintergrundkarte Datenquelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster